



Universität Regensburg

Universität Regensburg · D-93040 Regensburg

Fakultät für Rechtswissenschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht
Handels- und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Jörg Fritzsche

RW(L) Zimmer 2.01

Telefon +49 941 943-2648

Telefax +49 941 943-2574

Sekretariat:

Telefon +49 941 943-2649

Telefax +49 941 943-2574

Universitätsstraße 31

D-93053 Regensburg

fritzsche.lehrstuhl@jura.uni-regensburg.de

<https://www.ur.de/rechtswissenschaft/buergerliches-recht/fritzsche/index.html>

Hinweise zu Literaturverzeichnis und Quellenangaben in Hausarbeiten, Seminar- und Studienarbeiten

Dieses Dokument enthält Vorgaben für die Gestaltung von Literaturverzeichnissen und Fußnoten nebst den Angaben darin in Haus-, Seminar- und Studienarbeiten. Es ergänzt die weiteren Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten bzw. Seminar- und Studienarbeiten.

Hinweis: Was **beim Zitieren üblich** ist, lernt man bei den Literatur- und Rechtsprechungsrecherchen für die Arbeit nebenbei, wenn man die Fußnoten in Lehrbüchern und Kommentaren liest.

I. Das Literaturverzeichnis

Der **Umfang des Literaturverzeichnisses** sollte den Eindruck erwecken, dass Sie sich tatsächlich näher mit dem Thema und seinen Problemen auseinandergesetzt haben. Allein mit zwei Kommentaren, drei Lehrbüchern und vier Aufsätzen wird die verlangte wissenschaftliche Leistung in der Regel nicht zu erbringen sein. Sie sollten also Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, Monographien (einschließlich Dissertationen), Sammelwerke und Zeitschriftenaufsätze in größerer Anzahl auswerten, im Lit.-Verz. angeben und in den Fußnoten zitieren. Dies ist für eine hinreichend vertiefte Auseinandersetzung mit Kontroversen und aktuellen Problemen **zwingend erforderlich**.

Das Literaturverzeichnis, dessen Seiten mit römischen Ziffern nummeriert wird, enthält alle in den Fußnoten zitierten Beiträge (und nur diese!), **alphabetisch sortiert** nach den Nachnamen der Autoren bzw. Herausgeber (letztere mit dem Zusatz „Hrsg.“).

- o Man muss das Literaturverzeichnis nicht (wie es früher üblich war) nach Kommentaren, Monographien, Aufsätzen untergliedern, denn dadurch wird es unübersichtlich.

- o Die einzelnen Angaben im Literaturverzeichnis enden weder mit einem Komma noch mit einem Punkt.
- o Ist eine Person mit mehreren Werken vertreten, so sind diese chronologisch zu sortieren; der Name muss dann nicht stets wiederholt werden, sondern kann durch die Angabe „ders.“ (= der- bzw. dieselbe/n = dies.) ersetzt werden.
- o **Angaben zur Zitierweise** in den Fußnoten sind im Literaturverzeichnis nur dann erforderlich, wenn mehrere *Bücher* eines Autors verwendet worden sind. Dann ist jeweils in Klammern anzugeben, wie die unterschiedlichen Werke in den Fußnoten zitiert werden (also z.B.: zitiert *Lettl*/ KartellR, *Lettl*/ WettbewerbsR, *Lettl*/ UrhR). Sofern man für ein Werk eine unübliche Zitierweise verwendet, muss man diese allerdings auch erläutern. **Ansonsten** sind Hinweise zur Zitierweise in den Fußnoten **nicht erforderlich**, sofern man den üblichen Gepflogenheiten folgt. Insbesondere sind mehrere Aufsätze ohne weiteres anhand der Angabe der jeweiligen Zeitschriftenfundstelle immer eindeutig unterscheidbar.
- o Bei mehreren Aufsätzen eines Autors (oder einem Aufsatz neben einem Buch) **bedarf es keiner Klarstellung der Zitierweise**, da in den Fußnoten die Zeitschriftenfundstelle klar erkennbar macht, auf welchen Beitrag des Autors man sich gerade bezieht.
- o **Gerichtsurteile, Gesetze** (EU-Richtlinien usw.) stehen **nicht** im Literaturverzeichnis! Das **Gleiche** gilt für Gesetzblätter, BT-Drucksachen und andere Gesetzesmaterialien. Sie tauchen nur als Fundstellenangabe in Fußnoten auf.
 - In der Fußnote gibt einmal den vollständigen Namen des Gesetzes, der Richtlinie, der Drucksache etc. plus Fundstelle an; bei erneuter Verwendung kann man das Zitat auf einen Kurznamen und die Fundstelle verkürzten.
 - Auch Vertragsmuster oder AGB, mit denen man sich manchmal in Seminar- oder Studienarbeiten auseinandersetzt, sind entsprechend zu behandeln.
 - Nur wenn die Gesetzesmaterialien besonders aufgearbeitet wurden, kommt die Aufarbeitung ins Literaturverzeichnis, so insb.: Mugdan, Benno (Hrsg.), *Gesammte Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899 – 1900*. – Gleiches gilt für Vertragsmuster, die aus Büchern entnommen werden; hier wird die entsprechende Formularensammlung ins Literaturverzeichnis aufgenommen.
- o Zeitschriften als solche werden ebenfalls nicht aufgeführt, sondern nur mit ihrer Abkürzung als Fundstelle eines Aufsatzes.

Im Literaturverzeichnis sind (nur!¹) anzugeben:

- (1) **Name², Vorname** des Autors (ohne akademische Titel!) oder Herausgebers (letzterer mit Kennzeichnung als „Hrsg.“);

Hat ein Werk mehrere Autoren/Hrsg., sind grundsätzlich alle anzugeben, abgetrennt durch einen Schrägstrich; bei mehr als drei Personen kann man sich aber auf die ersten beiden beschränken und das Vorhandensein der übrigen durch „u.a.“ oder „et. al.“ andeuten.

¹ Die Angabe des Verlages ist nicht mehr allgemein üblich und deshalb nicht erforderlich.

² Adelstitel werden dem Vornamen nachgestellt.

Hat ein Kommentar (etc.) einen Sachtitel (z.B. Münchener Kommentar zum BGB), ist nur dieser anzugeben; die Herausgeber sind dann zusätzlich (ggf. auch nach dem Gesamttitel des Werkes) anzugeben.

Bei Werken mit mehreren Autoren für einzelne Abschnitte oder Paragraphen sind die jeweiligen **Bearbeiter** einer Vorschrift in einem Kommentar oder eines Abschnitts in einem Handbuch (etc.) nicht im Literaturverzeichnis anzugeben, sondern lediglich in den Fußnoten. – Anders formuliert: Ein **Kommentar** oder ein Handbuch etc. erscheint im Literaturverzeichnis immer **nur einmal**. Das gilt auch, wenn er mehrere Bände hat.

(2) **Titel des Buches** (Untertitel freigestellt), **Auflage**³, **Erscheinungsort** und **–jahr** (ohne Schriftenreihe und Verlag);

bzw. **Titel des Aufsatzes** mit (üblicher Abkürzung der) **Zeitschrift**, **Jahrgang** sowie **Anfangsseite** (Angabe auch der Endseite, wie in juris, zulässig, aber nicht erforderlich).

Beispiele:

Kommentare:

Erman, Walter	Bürgerliches Gesetzbuch, 2 Bände, 15. Aufl., Köln, 2017
Palandt, Otto	Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl., München, 2019
Münchener Kommentar LKR	Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 2. Aufl. 2014 (evtl. mit dem Zusatz: hrsg. v. Peter Heermann u.a.)

Lehrbücher:

Köhler, Helmut	BGB, Allgemeiner Teil, 42. Aufl., München, 2018
Medicus, Dieter/Petersen, Jens	Bürgerliches Recht, 27. Aufl., Köln u.a., 2019

Aufsätze, Anmerkungen und Festschriftbeiträge:

Arnold, Arnd	Das neue Recht der Rücktrittsfolgen, JURA 2002, 154
Canaris, Claus-Wilhelm	Die einstweilige Unmöglichkeit der Leistung, in: Festschrift für Ulrich Huber (hrsg. v. Theodor Baums u.a.), Tübingen. 2006, 143
Fritzsche, Jörg	Der Abschluss von Verträgen, JA 2006, 674
Giesen, Dieter	Anmerkung zu BGH vom 13. 10. 1992, JZ 1993, 519

- Sie können vor der Seitenzahl auch die Angabe „S.“ machen, Sie können zusätzlich zur Anfangs- die Endseite eines Aufsatzes oder Festschriftbeitrags angeben – ABER: Gestalten Sie das Literaturverzeichnis **einheitlich**.

Internet- und sonstige Quellen

Bundesministerium der Justiz	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_fairerWettbewerb.pdf?blob=publicationFile&v=1 , abgerufen am 04.05.2019
------------------------------	---

³ Die Angabe zur Auflage entfällt, sofern es bislang nur eine Auflage des Werkes gibt.

Kreuzer, Till/Lahmann, Henning	Rechte an Forschungsdaten und Datenbanken, https://irights.info/?p=29587
Pawlik, Michael	Wehe, wer keine durchsetzungsfähigen Angehörigen hat, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18.03.2010, Nr. 65, S. 34
o. Verf.	Urheberrecht – Von Schöpfenden und Schröpfenden und denen, die es gerne wären, https://www.forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/urheberrecht/
Redaktion MMR-aktuell	eco: Kritik am Entwurf des Medienstaatsvertrags, MMR-Aktuell 2019, 419629

Hinweis 1: Wenn Sie nicht – wie oben – mit einem hängenden Einzug arbeiten, sondern den Titel nach dem Verfasser-/Herausgebernamen angeben, ist nach dem Vornamen ein Komma zu setzen! Man kann auch eine Tabelle mit zwei Spalten (Verfasser / Titel und Rest) verwenden, was insbesondere bei mehreren Autoren/Herausgebern eines Werkes praktisch ist.

Hinweis 2: Zitieren Sie **stets** die **aktuellen Auflagen** der Werke!

II. Quellenangaben in Fußnoten

Wie aus den Anfängerhausarbeiten bekannt sein sollte, sind Zitate angebracht, um eine inhaltliche Aussage zu untermauern, die man dem Gesetzestext allein nicht ohne weiteres entnehmen kann, oder wenn eine in der **Literatur oder Rechtsprechung vertretene Meinung dargestellt** wird. Den Gesetzestext selbst belegt man nicht mit einer Fußnote, sondern mit der Angabe zur Vorschrift im Text.

Sofern man zum Beleg von Aussagen und Meinungen fremde Autoren bzw. Gerichte zitiert, ist **stets** eine Quellenangabe erforderlich. Dies erfolgt in einer Fußnote. Fußnoten finden sich auf der jeweiligen Seite, auf der das Zitat verwendet wurde, und nicht gesammelt am Ende der Arbeit (eben **Fußnoten** im Gegensatz zu **Endnoten**).

- o Das Fußnotenzeichen im Text ist eine hochgestellte Zahl, die mit Hilfe der Fußnotenfunktion der Textbearbeitung erzeugt wird.
- o Wenn sich das Zitat auf den ganzen Satz bezieht, so ist das Fußnotenzeichen (ohne Leerzeichen) nach dem schließenden Satzzeichen anzubringen (also i.d.R. nach dem Punkt); wenn es sich dagegen lediglich auf einen Satzbestandteil oder sogar nur auf ein einzelnes Wort bezieht, ist es direkt dahinter zu setzen.
- o Man sollte zu jeder Aussage, die zu belegen ist, eine Fn. machen. Ausnahme: Den Sachverhalt einer Entscheidung kann man auch mit einer einzigen Fn. belegen. Den Inhalt des Gesetzes belegt man mit dem Zitat der Norm im Text, nicht in einer Fußnote.
- o Der Text jeder Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.

Hinweis: Zitate aus anderen Werken müssen Sie nachprüfen, ehe Sie sie übernehmen! Es wird dringend davor gewarnt, Zitate (etwa von Gerichtsentscheidungen) aus Kommentaren oder Lehrbüchern ungeprüft abzuschreiben! Nicht selten sind die Quellenangaben falsch, weil der Autor bei ihrer Erstellung einen Fehler gemacht hat (falsche Zeitschrift, falsches Jahr, falsche Seite) oder das Zitat selbst

aus einem anderen Werk ungeprüft übernommen hat. Es gibt Fehlzitate, die seit Jahrzehnten durch die Kommentare geschleppt werden.

Die Quellenangaben in Fußnoten zu den Aussagen (bzw. Zitaten) im Text sollten den folgenden Mustern entsprechen und in allen Fußnoten **einheitlich** erfolgen:

1. Rechtsprechung

Rechtsprechung zitiert man mit der Bezeichnung des Gerichts, Angabe der Entscheidungssammlung bzw. Zeitschrift, Band bzw. Jahrgang, Anfangsseite, konkrete Seite:

Beispiele: BGHZ 110, 140, 144; BGH NJW 1994, 3170, 3171; OLG Celle JZ 1990, 294, 296.

Die Angabe von Datum und Aktenzeichen ist dann nicht erforderlich! (In manchen Büchern wird das anders gehandhabt, und auch *Möllers Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten*, 9. Aufl. 2018, Rn. 443 ff., sieht das anders. Gleichwohl ist die Angabe von Datum und Aktenzeichen neben einer Fundstelle unüblich.)

Hinweis 1: Ist eine Entscheidung eines obersten Gerichtshofs in die jeweilige amtliche Sammlung (z.B. BVerfGE, BGHZ, BGHSt) aufgenommen, ist diese zu zitieren.⁴ Ansonsten ist eine Zeitschriftenfundstelle anzugeben. Die Angabe von Parallelfundstellen ist nicht notwendig, erfolgt aber ggf. mit dem Zeichen „=“ zwischen den Fundstellen (s. Beispiel oben; wo man dann die Rn.-Angabe macht, ist egal). – **Beim EuGH** ist die Angabe der Fundstelle in der – inzwischen eingestellten – Amtlichen Sammlung m.E. nicht unbedingt erforderlich, weil man dort in der Regel nicht hineinschaut und ohnehin seit jeher mit Rn. (bzw. „Tz.“) zitiert wird.

Hinweis 2: Ein und dieselbe Entscheidung ist stets mit derselben Fundstelle zu zitieren; gibt man für ein Urteil immer wieder andere Zeitschriften an, legt das den Verdacht nahe, dass die Angaben jeweils ungeprüft aus verschiedenen Literaturquellen übernommen wurden. Man muss die Entscheidungen lesen, die man zitiert.

Hinweis 3: Die bloße Angabe von Gericht, Datum und Aktenzeichen ohne Fundstelle bzw. nur mit einer Internetquelle ist nur dann zulässig, wenn die Entscheidung nirgendwo abgedruckt ist oder die Zeitschrift in der UB nicht vorhanden ist **und die Entscheidung auch nicht in juris** oder einer anderen Online-Datenbank **enthalten ist**; ansonsten ist dem Gerichtsnamen, Datum und Aktenzeichen die Fundstellenangabe „juris“ (oder z.B. BeckRS 2011, 435687) beizufügen.

Hinweis 4: Werden Entscheidungen mehrerer Gerichte angegeben, hängt die Reihenfolge von „Dignität“ der Gerichte ab, also: EuGH, BVerfG, BGH, OLG, LG, AG. Bei den Gerichten unterhalb des BGH ist der Ort des Gerichts mit anzugeben. – Mehrere Entscheidungen werden durch ein Semikolon voneinander getrennt.

o **Wichtig:** Entscheidungen von EuGH, BVerfG (seit 1998) und BGH (seit 2006) enthalten offizielle Randnummern, die man zum Beleg einer konkreten Aussage verwendet:

Beispiel: EuGH Slg. 2011 I-05257 = NJW 2011, 2269 Rn. 50 – Weber und Putz; BGH NJW 2012, 48 Rn. 9.

⁴ Ob dies der Fall ist, können Sie mit Hilfe von juris ermitteln, indem Sie dort eine Zeitschriften-Fundstelle eingeben und in der Liste der Parallelfundstellen nachsehen.

- o Im Verfassungs-, Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht ist bei Entscheidungen **zusätzlich der Entscheidungsname anzugeben**. Insbesondere der BGH gibt seinen Entscheidungen in den o.g. Bereichen **Namen**; das hat den Vorteil, dass man eine Entscheidung unabhängig von der verwendeten Fundstelle erkennen kann.

Beispiele: BGHZ 181, 98 Rn. 23 = GRUR 2009, 856 – Tripp-Trapp-Stuhl; BGH GRUR 2012, 94 Rn. 12 – Radiologisch-diagnostische Untersuchungen.

- o **EuGH und EuG** zitiert man traditionell nach dem folgenden Schema:

EuGH Slg. 2011 I-05257 = NJW 2011, 2269 Rn. 50 – Weber und Putz.

Hinweis 5: Die amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH wurde mit dem Jahrgang 2011 eingestellt. Seit 2012 gibt es die Rechtsprechung des EuGH nur noch in einer elektronischen Version (https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_106311/de/). Damit hat sich die Angabe der amtlichen Sammlung beim EuGH also erledigt.

Hinweis 6: Gleichzeitig hat der EuGH eine „offizielle“ Zitierweise eingeführt, die es ermöglichen soll, Entscheidungen auch bei Zitaten in anderen Sprachen eindeutig zu identifizieren (näher dazu unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_125997). Danach wäre die o.g. Entscheidung wie folgt zu zitieren: EuGH, Urteil Weber und Putz, C-65/09, ECLI:EU:C:2011:396, Rn. 50. Diese Zitierweise hat sich in Deutschland aber bislang (9/2019) noch nicht durchgesetzt; üblich ist vielmehr (weiterhin) die folgende Zitierweise:

EuGH NJW 2019, 1507 Rn. 40 – Slevo⁵; MMR 2019, 603 Rn. 36 – Verbraucherzentrale Bundesverband/Amazon;

2. Bücher

Kommentare/Handbücher (auch Online-Kommentare) zitiert man mit ihrem Namen so, wie man ihn im Literaturverzeichnis angegeben hat, plus Bearbeiter-Zusatz, § + Randnummer⁶:

Beispiele: Palandt/*Ellenberger* § 173 Rn. 1; MüKoBGB/*Ernst* § 275 Rn. 15.

Lehrbücher zitiert man nach ihrem Autor mit Angabe der Randnummer (notfalls: Gliederung und Seite), auf der sich die konkrete Aussage findet. Sofern man von einem Autor mehrere Bücher zitiert, ist – entsprechend der Angabe dazu im Literaturverzeichnis – noch ein Unterscheidungszusatz zu machen.

Beispiel:

Köhler § 18 Rn. 12; *Brox/Walker* AT § 7 Rn. 8.

⁵ Die Entscheidungsname werden oft nicht ganz einheitlich gehandhabt, insbesondere werden manchmal beide Parteien angegeben, letztlich und auf Dauer aber nur eine. Konsultiert man zu der o.g. Entscheidung die Seite des EuGH, so findet sich dort die Angabe „slewo - schlafen leben wohnen GmbH gegen Sascha Ledowski“, sodass der Entscheidungsname letztlich nur slewo ist. – Bei Unsicherheiten kann man auch beide Parteien angeben.

⁶ Viele Kommentare etc. geben am Anfang, also nach der Titelseite und oft vor dem Vorwort, einen Zitiervorschlag, den Sie übernehmen können.

Monographien zitiert man nach ihrem Autor mit Angabe der Seiten, auf denen sich die konkreten Aussagen finden, bzw. nach Randnummern, falls vorhanden.

Beispiel:

Grigoleit S. 111 ff., 117.

3. Aufsätze und ähnliche Beiträge in Sammelwerken usw.

Aufsätze in Zeitschriften – auch in Online-Zeitschriften mit Heft- bzw. Jahrgangsstruktur – zitiert man nach Autor, Zeitschrift, Jahrgang⁷, Anfangsseite, zitierte Seite.

Beispiel: (gilt auch für Urteilsanmerkungen)

Arnold JURA 2002, 154, 156; *Mayer-Maly* AcP 194 (1994), S. 105, 113.

Beiträge in Festschriften und anderen Sammelwerken zitiert man nach Autor, Festschrift (bzw. sonstigem Werk), Anfangsseite, zitierte Seite

Beispiel:

Canaris FS Huber, S. 143, 161.

4. Internetquellen

Beiträge aus Quellen im Internet zitiert man nach (soweit erkennbar) Autor, Kurztitel, zitierte Seite

Beispiel:

BKartA Sektoruntersuchung Nachfragemacht, S. 134, 187.

5. Ein Autor mit mehreren Werken

Ist ein **Autor** im Literaturverzeichnis **mit mehreren Werken** vertreten, so ist in der Fußnote zusätzlich der abgekürzte Titel des gerade zitierten Werkes anzugeben (z.B. *Brox/Walker* AT, § 18 Rn. 430), damit dem Leser eine Unterscheidung möglich ist. In diesem Fall muss bereits im Literaturverzeichnis die Zitierweise angegeben werden (s.o.). – Werden von dem Autor neben einer Monographie oder einem Lehrbuch nur Aufsätze zitiert, ergibt sich die Unterscheidung bereits daraus, dass Sie das Buch mit *Autor* S. 99 ff., 105 (oder *Autor* Rn. 438) zitieren und bei Aufsätzen eine Zeitschrift nennen (*Autor* NJW 2007, 452, 455).

6. Keine Werktitel in den Fußnoten

Schließlich und zur Vermeidung von Missverständnissen: Abgesehen vom Sonderfall „Autor mit mehreren Werken“ gibt man in den Fußnoten den Titel von Werken überhaupt nicht an, denn die Titel stehen ja im Literaturverzeichnis.

Soweit demgegenüber in Zeitschriftenaufsätzen usw., die Sie bei der Anfertigung Ihrer Arbeit lesen, die Werktitel doch in den Fußnoten angegeben werden, hat das seinen Grund ganz einfach daran, dass Aufsätze kein Literaturverzeichnis haben; deshalb muss der Titel dort also

⁷ Ein paar Zeitschriften zitiert man abweichend, nämlich nach Bänden mit dem Jahrgang als Klammerzusatz, vor allem AcP, ZHR, RabelsZ. Ein solches Zitat findet sich im Text als Beispiel.

zumindest einmal angegeben werden, um darauf später mit einem Zusatz wie „(o. Fn. 3)“ zu verweisen. In Haus-, Seminar-, Studien- und Doktorarbeiten macht man das aber gerade nicht.